



LandesJagdVerband  
Baden-Württemberg e.V.

## Resolution zum Jagdrecht Landesjägertag 25. April 2015 – Dettingen/Erms

Der Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der mit rund 30.000 Mitgliedern die überragende Mehrheit der Jägerinnen und Jäger im Land vertritt, hat sich aktiv an der Gestaltung eines neuen Jagdrechts beteiligt. Das Schalenmodell im JWMG verdient bei wissenschaftlicher Umsetzung eine Chance der Bewährung. Aber viele neue Regelungen im JWMG und der DVO werden den Anforderungen der jagdlichen Praxis nicht gerecht und laufen einer Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung zuwider. Der Landesjägertag 2015 fordert deshalb rasche **Nachbesserungen** in folgenden Bereichen:

### 1. Jagdruhe – Wildruhe

Eine **Jagdruhezeit im März und April auf Schwarzwild** im Wald mit Ausnahme eines Streifens von 200 m in den Wald hinein verhindert in dieser Zeit die Regulierung der Zuwächse von bis zu 300 %. Gerade in Zeiten eines hervorragenden natürlichen Nahrungsangebots, zunehmender Wildschäden sowie akut drohender Seuchengefahr, insbesondere Afrikanische Schweinepest, ist eine ganzjährige intensive Bejagung des Schwarzwildes mit Ausnahme führender Bachen erforderlich.

Wir akzeptieren nicht, dass die Wildruhe nur durch weitgehende Verbannung von Jägerinnen und Jäger erreicht werden soll, dagegen Störungen und Beunruhigungen des Wildes durch alle anderen Naturnutzer mit und ohne freilaufenden Hunden, sogar nachts im Wald abseits von Wegen unverändert gestattet sind.

### 2. Wildfütterung

Ein Verbot der Wildtierfütterung lehnen wir als nicht gerechtfertigten Eingriff ins Eigentum und wegen Tierschutzwidrigkeit ab. Wir brauchen Regelungen, die den unterschiedlichen Lebensräumen in Baden-Württemberg gerecht werden, keine Scheinlösungen auf dem Rücken von Wild, Jagd und Jägern.

### 3. Wildschadensersatz

Für den LJV ist die gesetzliche Verankerung einer **Wildschadensausgleichskasse** die beste Möglichkeit für einen gerechten Interessenausgleich bei Wildschäden.

Das Festhalten an der **Wildschadensersatzpflicht für Weinberge** ohne Schutzvorrichtungen ist nicht mehr zeitgemäß. Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, das Jagdpächter damit belastet.

### 4. Fuchsbejagung

Kein Verständnis hat der LJV für die **Regelung der Jungfuchsbejagung** in der DVO. Sie ist zu einem bürokratischen Monster gewachsen; es erzeugt einen unzumutbaren und unnötigen Verwaltungsaufwand. Wer Artenschutz will, muss Prädatorenmanagement ermöglichen. Viele Füchse sind der Hasen, Kiebitze & Co. Tod. Seltene bodenbrütende Vogelarten haben ohne intensive Fuchsbejagung mit allen bewährten Methoden kaum eine Überlebenschance.

Die weitgehende **Einschränkung der Baujagd von Füchsen** ist weder erforderlich noch sachgerecht. Ausnahmeatbestände als scheinbare Kompromisse führen zu einer unnötigen Bürokratisierung. Es reicht aus Tierschutzgründen völlig aus, die Bejagung an von Dachsen befahrenen Bauen zu untersagen. Die Beschränkung von Jagdarten ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in Eigentumsrechte.

### 5. Fangjagd

Mit dem grundsätzlichen **Verbot von Totfangfallen** schießt der Gesetzgeber über das Ziel hinaus. Artspezifischer und tierschutzgerechter Fang ist durch die Verwendung geprüfter Fallentypen und von Vorrichtungen möglich, die die Gefährdung von Menschen, Haustieren und geschützten Arten ausschließen. Die Jägerschaft investiert derzeit erhebliche Mittel, um die Auflagen eines gemeinsamen Abkommens zur Fangjagd zwischen

Europa, Kanada und Russland (AIHTS) hinsichtlich einer Fallenzertifizierung voranzubringen. Das Verbot von Lebendfallen für Wiesel und Jungföchse ist im Hinblick auf den Artenschutz nicht sachgerecht.

## **6. Übernahme weiterer Wildarten ins Wildtiermanagement**

Der LJV fordert zur konsequenten Umsetzung des Schalenmodells die Aufnahme von **Biber und Kolkkrabe** unter den Schutz des JWMG. Wenn die Arten dem Gesetz unterstellt sind, unterliegen sie der Hegeverpflichtung ebenso wie einem personalisierten Schutz durch Jäger, der über den des Naturschutzrechts hinausgeht.

## **7. Tier- und Artenschutz sind nicht teilbar**

Der Jagdtrieb streunender Hauskatzen und wildernder Hunde lässt sich nicht wegkuscheln. Das Ministerium suggeriert Ausnahmemöglichkeiten in Einzelfällen, die es in der Praxis nicht geben wird, hier wird Augenwischerei betrieben. Welche praktikablen Lösungen setzt der Gesetzgeber in der ihm obliegenden Verantwortung um, wenn Hunde unbekannter Halter Wild in Notzeiten hetzen, reißen und zerfleischen? Wie reagiert das Land auf Vermehrung der streunenden Hauskatzen mit negativen Auswirkungen auf den Artenschutz, z. B. auf Rebhuhn und Wildkatze, bei einer in der Fläche gar nicht möglichen Katzenkastration? Der LJV sieht hier den Tierschutz und das Land in der Bringschuld. Viele Jägerinnen und Jäger sind selbst Hunde- oder Katzenhalter und wissen deshalb um die Emotionalität des Themas.

## **8. Anerkannte Vereinigungen der Jäger**

Die Anerkennung von Organisationen als „Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger“ ist nicht mehr an eine bestimmte Mitgliederzahl gebunden. Das politische Gewicht von Splittergruppen wurde aus reiner Interessenspolitik heraus im Jagdrecht künstlich überhöht. Die Übertragung von Aufgaben und die Umsetzung gesetzlicher Vorschriften in der Fläche erfordern nicht nur eine flächendeckende Präsenz, sondern mitgliederstarke Organisationen, die das leisten können und die eine Bündelungsfunktion – auch als Ansprechpartner für Behörden – wahrnehmen. Das muss auch im Gesetz abgebildet werden.

## **9. Jagdzeitenregelungen in § 10 DVO**

Die Jagd auf **Rabenkrähe und Elster** wird in der Jagdzeitenregelung der DVO unzulässig und ohne plausiblen Grund auf Flächen außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen eingeschränkt. Beide Arten wurden im JWMG aus gutem Grund dem Nutzungsmanagement unterstellt, eine uneingeschränkte Bejagung ist damit vorgesehen.

Die Jagdzeiten bei mehreren Wildtierarten entsprechen nicht den wildbiologischen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen. Sie müssen entsprechend geändert werden.

## **10. Beseitigung von Regelungslücken**

Der LJV fordert die Bereinigung zahlreicher Unschärfen, die die Praktikabilität des Entwurfs beeinträchtigen. Dazu gehören insbesondere

- Datenschutzrechtliche Probleme für Nachsuchenföhrer bei der Verständigung von Revierpächtern;
- Verbot der Baujagd am Naturbau – es betrifft auch die Kaninchenjagd mit dem Teckel;
- Die Vorschrift zum Mitföhren von Hunden bei der Vogeljagd erschwert die Beizjagd;
- Jagdverbot im Umkreis von 250 m um Grünbröcken (Fläche von rund 20 Hektar) ohne Wildschadensersatzregelung;
- Regelungen für überjagende Hunde sind nicht auf alle Arten der Bewegungsjagd anwendbar;
- Praktikable Regelungen für den Einsatz von Wildkameras fehlen.

**Damit Wild, Jagd und Natur in Baden-Württemberg eine gute Zukunft haben!**